

31.07.2002

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes**

#### **A Problem**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Jahre 1990 letztmalig umfassend geändert worden. Dabei sind insbesondere umfangreiche Vorschriften über die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen worden. In der Zwischenzeit hat es zwei bedeutende Änderungen gegeben: Durch Gesetz vom 9. Mai 2000 wurde mit § 15 a die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (Videoüberwachung) ermöglicht; am 1. Januar 2002 trat § 34 a in Kraft, der die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt regelt. Dieser Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Polizeirecht den bestehenden Erfordernissen anzupassen und es weiterzuentwickeln. Die Änderungen sind vor dem Hintergrund der Ereignisse des 11. September 2001 zu sehen; sie umfassen aber auch Vorschriften, die sich in der Vergangenheit als Hemmnisse bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung erwiesen haben. Außerdem sind zahlreiche redaktionelle Änderungen angezeigt. Alle Maßnahmen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu orientieren und dürfen nur so weit gehen, wie dies zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung erforderlich ist.

#### **B Lösung**

Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Polizeigesetzes. Dabei wird bei der Rasterfahndung entsprechend den Erfahrungen aus jüngster Vergangenheit und angesichts unterschiedlicher Gerichtsentscheidungen Rechtsklarheit geschaffen. Eine Ergänzung hierzu stellt die verbesserte inhaltliche Beschreibung und Präzisierung des Begriffs Rasterfahndung dar.

Bei der Videoüberwachung werden in Folge der gemachten Erfahrungen und entsprechend den gesetzlichen Grundlagen in den anderen Ländern die Voraussetzungen für die Einrichtung und Durchführung neu geregelt. Im Übrigen erhält die Polizei die Befugnis, zur Eigensicherung bei Personen- und Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen herzustellen.

Datum des Originals: 16.07.2002/Ausgegeben: 05.08.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Die Platzverweisung wird durch ein Aufenthaltsverbot für bestimmte örtliche Bereiche ergänzt. Hierbei stellt die Bekämpfung von Ausschreitungen gewaltbereiter Gruppierungen ein wesentliches Anwendungsfeld dar.

Für die Aufzeichnung des Notrufs 110 wird eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Kosten. Die Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Ausstattung von Dienstfahrzeugen der Polizei mit Videokameras auf der Grundlage des § 15 b) erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium.

**F Belange der kommunalen Selbstverwaltung**

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbegherende

a) In § 29 Abs. 2 Nr.1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In § 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,
2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten einer unbestimmten Anzahl von Personen, die bestimmte, auf Verursacher einer Gefahr im Sinne des § 4 vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des maschinellen Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr

### § 31

#### Rasterfahndung

(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung). Der Datenabgleich soll den Ausschluss von Personen bezwecken; er kann auch der Ermittlung eines Verdachts gegen Personen als mögliche Verursacher einer Gefahr sowie der Feststellung gefahrenverstärkender Eigenschaften dieser Personen dienen. Die Polizei kann zur Ergänzung unvollständig übermittelter Daten die erforderlichen Datenerhebungen auch bei anderen Stellen durchführen und die übermittelten Datenträger zur Ermöglichung des maschinellen Abgleichs technisch aufbereiten.“

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungersuchen nicht erfaßte personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert

aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

b) In § 31 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

### **§ 32**

#### **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

## 1. Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Polizeigesetzes)

### A Allgemein

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001, die die Sicherheitslage auch in Deutschland nachhaltig verändert haben, sind auf Bundesebene mehrere legislative Maßnahmen, bei deren parlamentarischer Behandlung sich eine große Geschlossenheit zwischen Bund und Ländern gezeigt hat, in Kraft getreten. Hier sind insbesondere das erste und zweite Sicherheitspaket zu nennen. Mit dem ersten wurde das Religionsprivileg im Vereinsgesetz gestrichen, das zweite Sicherheitspaket beinhaltet das Terrorismusbekämpfungsgesetz. Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere sicherzustellen, dass die Sicherheitsorgane terroristische Aktivitäten und vor allem deren Vorbereitung möglichst frühzeitig erkennen, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Durch die Änderung des Polizeigesetzes sollen entsprechende Lücken im Gefahrenabwehrbereich geschlossen werden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Ereignisse des 11. September 2001, aber auch, weil sich in der Vergangenheit Hemmnisse bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung gezeigt haben.

Die Erfahrungen der Polizeibehörden aus den Terroranschlägen der jüngsten Vergangenheit zeigen deutlich, dass neben den bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Überprüfungen und Modifizierungen der aufbau- und ablauforganisatorischen, der taktischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, des Informationsaustausches und der übergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit auch der Bedarf besteht, die Regelungen zur präventiven Rasterfahndung in den Ländern zu überprüfen und entsprechend neu zu gestalten. Die Rasterfahndung im Zusammenhang mit diesen Terroranschlägen wurde in verschiedenen Ländern auf Antrag oder Klage von Betroffenen gerichtlich überprüft. Die Entscheidungen, die hierzu ergangen sind, unterscheiden sich sowohl in den Begründungen als auch in den Ergebnissen. Insbesondere wurde der Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“, der in Nordrhein-Westfalen und nach der Mehrzahl der Polizeigesetze der anderen Länder u.a. Voraussetzung der Rasterfahndung ist, nicht einheitlich ausgelegt. Insgesamt führte dies zum Teil zu Rechtsunsicherheit und Defiziten in der Akzeptanz der Maßnahme. Es kommt hinzu, dass eine Rasterfahndung in vielen Fällen gar nicht zeitnah zum Ausfiltern einer stark reduzierten Personenmenge führen kann. Damit ist die Rasterfahndung in diesen Fällen nicht geeignet, einer gegenwärtigen Gefahr als sofort wirksame Maßnahme zu begegnen. Die Innenministerkonferenz hat sich mit dieser Problematik eingehend beschäftigt und festgestellt, dass der Bedarf besteht, die Regelungen zur präventiven Rasterfahndung in den Ländern im Sinne eines bundeseinheitlichen Vorgehens neu zu gestalten. Deshalb und zur rechtlichen Klarstellung wird im vorliegenden Entwurf bei der Rasterfahndung auf die Abwehr einer „Gefahr“ abgestellt. Der Zweck des mit der Rasterfahndung verbundenen maschinellen Datenabgleichs wird präzisiert. Dadurch wird erhöhte Rechtssicherheit geschaffen.

Die Videoüberwachung dient in erster Linie der Verhütung von Straftaten. Sie ist eine typische Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Durch eine polizeiliche Beobachtung mittels offener Videoüberwachungssysteme können Kriminalitätsbrennpunkte auf öffentlichen

Straßen und Plätzen überwacht und vor potenziellen Straftätern besser geschützt werden. Daneben hat sie auch eine abschreckende und damit vorbeugende Wirkung. Bisher vorliegende Ergebnisse laufender Videoprojekte zeigen, dass dieses Instrument geeignet ist, das Straftatenaufkommen an den überwachten Orten zu reduzieren. Um insbesondere auch die typischen Delikte an Kriminalitätsbrennpunkten wie Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung besser bekämpfen zu können, wird zukünftig auf „Straftaten“ abgestellt. Diese Änderung ist allerdings so eingegrenzt, dass die Möglichkeit der Videoüberwachung auf tatsächliche Kriminalitätsbrennpunkte beschränkt bleibt.

In den vergangenen Jahren wurden in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Polizeibeamtinnen und –beamte bei von ihnen durchgeführten Personen- und Fahrzeugkontrollen getötet. In diesen Fällen handelte es sich um Einsätze, bei denen die Streifenwagenbesatzungen in einer scheinbar alltäglichen Situation einen Fahrzeugführer anhalten und kontrollieren wollten.

Als Teilbeitrag zur Optimierung der Methoden der Eigensicherung wurde im Jahre 2001 in Rheinland-Pfalz als erstem Land ein Pilotprojekt mit einer Kamertechnik in Streifenwagen zur Eigensicherung durchgeführt. Die Innenministerkonferenz hat das Vorhaben begleitet. Die Maßnahme hat sich bewährt. Rheinland-Pfalz will bis Ende 2003 alle Streifenwagen mit dieser Technik ausstatten.

In Nordrhein-Westfalen gibt es für derartige Maßnahmen keine Rechtsgrundlage. Mit § 15 b soll eine spezielle Bestimmung für die Datenerhebung zur Eigensicherung eingeführt werden.

Insbesondere zur Verhinderung von Ausschreitungen gewaltbereiter Gruppierungen kann die Polizei durch Aufenthaltsverbote in bestimmten räumlichen Bereichen Gefahrenlagen verhindern. Mit der vorgesehenen Befugnisnorm soll es der Polizei ermöglicht werden, Störern den Aufenthalt in einem konkret bezeichneten Bereich über einen längeren Zeitraum zu untersagen. Die bisherige Vorschrift des § 34 ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu eng.

Für die Aufzeichnung des Notrufs 110 wird entsprechend einer Datenschutzforderung eine spezielle Rechtsvorschrift geschaffen. Dies dient insbesondere der Rechtsklarheit, da strittig ist, ob der bisherige § 24 als Rechtsgrundlage ausreicht.

Alle weiteren Änderungen dienen der Klarstellung bzw. Verdeutlichung des Gewollten oder der redaktionellen Anpassung.

Auf die Einzelbegründungen wird verwiesen.

## **B Im Einzelnen**

### **Zu Nr. 1**

Die Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den neu aufgeführten Vorschriften und redaktionellen Änderungen.

**Zu Nr. 23**

Der bisher in § 31 Abs. 1 verwendete Begriff „personenbezogene Daten bestimmter Personengruppen“ ist zu unpräzise. Die geänderte Formulierung „personenbezogene Daten einer unbestimmten Anzahl von Personen, die bestimmte, auf Verursacher einer Gefahr im Sinne des § 4 vermutlich zutreffende Prüfmerkmale erfüllen“ beschreibt den in eine Rasterfahndung einzubeziehenden Personenkreis treffender. Die neue Formulierung ist an den Wortlaut des § 98 a StPO angelehnt, der mit dem OrgKG vom 15. Juli 1992, einige Jahre nach dem In-Kraft-Treten des § 31 in der heutigen Fassung, in das Strafverfahrensrecht (Bundesrecht) eingeführt wurde.

Mit der Formulierungsänderung wird der Begriff der Rasterfahndung mit der des Strafverfahrensrechts harmonisiert.

Aus dem gleichen Grund soll der in § 31 verwendete Begriff „automatisiert“ durch „maschinell“ ersetzt werden.

Die bisherige Regelung zur Rasterfahndung sieht als abzuwehrende Gefahr eine „gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ vor.

Die Begründung einer *gegenwärtigen Gefahr*, also einer Situation, in der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ist vor dem Hintergrund der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Kritik geraten. Bei einer Gefahr ist zwischen der zeitlichen Komponente (Gefahrengrad) und der qualitativen Komponente (Gefahrenart) zu differenzieren. Ohne Zweifel wurde die Gefahrenart mit der Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, entsprechend der Eingriffstiefe und den Ängsten der Bevölkerung zu Recht hoch angesetzt.

Die Gegenwärtigkeit einer als wahrscheinlich anzunehmenden, aber konkret weder vom Zeitpunkt noch vom Ziel und der Begehungsart näher zu bezeichnenden Dauergefahr durch Anschläge ist oft nur schwer zu begründen und hat zu unterschiedlichen Auslegungen durch Gerichte geführt, die auf Antrag oder Klage von Betroffenen mit der Überprüfung der im Zusammenhang der mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 durchgeführten Rasterfahndung befasst waren. Die unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen haben zu Rechtsunsicherheit und Defiziten in der Akzeptanz der Maßnahme geführt. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Rasterfahndung ihrem Charakter nach eine Maßnahme ist, die regelmäßig längere Zeit in Anspruch nimmt. Nach dem Erwirken des erforderlichen richterlichen Beschlusses müssen die Daten bei den Datenbesitzern angefordert, dort durch Selektion und ggf. Konvertierung aufbereitet und übermittelt werden. Bei der Polizei müssen – wie sich im Zuge der Rasterfahndung nach den Anschlägen am 11. September 2001 gezeigt hat – Dateien mit gleichartigen Daten und gleichartiger Herkunft mehrerer Datenbesitzer, z. B. von Einwohnermeldeämtern, nach Prüfung und ggf. Herbeiführung der Kompatibilität auf einem gemeinsamen Datenträger aggregiert werden, um mit in gleicher Weise aggregierten gleichartigen Daten gleichartiger Herkunft, z. B. von Hochschulen, maschinell abgeglichen werden zu können. Das allein erfordert eine Zeitspanne, in der ein bereits begonnenes oder unmittelbar bevorstehendes Schaden verursachendes Ereignis (gegenwärtige Gefahr) oft nicht verhindert werden kann. Eine Rasterfahndung kann in vielen Fällen daher gar nicht zeitnah zum Ausfiltern einer stark reduzierten Personenmenge führen. Hinzu kommt, dass die Verhinderung des Schadenseintritts nicht allein durch das Ergebnis des Datenabgleichs bewirkt werden kann. Vielmehr ist eine Überprüfung der selektierten Personendaten durch weitere Ermittlungen im Hinblick auf eine tatsächliche



Gefährderfunktion der Personen sowie die Durchführung von gegen sie gerichteten geeigneten Maßnahmen erforderlich. Das erfordert zusätzliche Zeit. Damit ist die Rasterfahndung in diesen Fällen nicht geeignet, einer gegenwärtigen Gefahr als sofort wirksame Maßnahme zu begegnen, sie ist aber ein unverzichtbares Instrument der polizeilichen Arbeit. Sie muss jedoch rechtlich eindeutig und akzeptabel ausgestaltet werden. Als Konsequenz ergibt sich die Änderung der Eingriffsschwelle von der bisherigen Voraussetzung einer gegenwärtigen auf das Vorliegen einer Gefahr.

Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit muss in jedem Einzelfall erfolgen und an den Grundsätzen des Übermaßverbots und der Verhältnismäßigkeit der Mittel ausgerichtet werden. Sie ist gemäß § 31 Abs. 4 auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter anzuordnen. Auf den Richtervorbehalt wird auch künftig nicht verzichtet.

Der dem bisherigen Text des § 31 Abs. 1 angefügte Satz „Der Datenabgleich soll den Ausschluss von Personen bezwecken, er kann auch der Ermittlung eines Verdachtes gegen Personen als mögliche Gefahrenverursacher sowie der Feststellung gefahrenverstärkender Eigenschaften dieser Personen dienen“ soll der Lösung eines Problems Rechnung tragen, dass sich im Zuge der Rasterfahndung nach den Ereignissen des 11. September 2001 gezeigt hat. Existieren relativ wenige valide Prüfmerkmale, führt die Rasterfahndung zu einer relativ großen „Restmenge“ herausgefilterter Personendaten. Um die Gefahr zeitgerecht abwehren können, muss eine Priorisierung der Prüfreiheitenfolge ermöglicht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gerade zeitlich dringend zu überprüfende Personen mit gefahrenpotenzierenden Fähigkeiten (z. B. Inhaber von Pilotenlizenzen oder Lizenzen zum Führen von Gefahrguttransporten) nicht erkannt werden können. Hier hat es im Zuge der nach dem 11. September 2001 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Rasterfahndung bei der Datenerhebung im Hinblick auf nicht näher konkretisierbare Personengruppen außerhalb der Rasterfahndung erhebliche Schwierigkeiten gegeben. So ist im Rahmen gerichtlicher Überprüfung bei der Erhebung bestimmter Gruppendaten zum Zwecke des Datenabgleichs die Einschlägigkeit des § 31 verneint worden, weil keine Reduzierung der Datenmengen, sondern lediglich eine Datenzuordnung zur Verdachtsverdichtung vorgelegen habe. Erhebungen von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen außerhalb einer Rasterfahndung waren aber für die polizeiliche Arbeit dringend erforderlich, weil sie für eine Priorisierung der Prüfreiheitenfolge besonders geeignet erschienen. Die Anwendung der §§ 9 und 12 ist für diese Art der Datenerhebung fragwürdig, da sie auf eine offene Datenerhebung konkret bestimmter Personen abstellen, nicht aber auf eine sog. Gruppenauskunft. Deshalb wird § 31 Abs. 1 auch insoweit geändert, um die hier in Frage kommende Gruppenauskunft zu regeln. Der Zusatz dient der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs „Rasterfahndung“ und damit der Rechtsklarheit.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen mit der Rasterfahndung ein weiteres Problem deutlich gemacht: Daten können oft nicht so sachgerecht wie erforderlich angeliefert werden, da die Dateien unterschiedlich strukturiert und formatiert sein können. In vielen Fällen kann der Datenbesitzer nicht die von der Polizei erbetenen Dateiformate anliefern. Dateistrukturen und Formate müssen daher aufbereitet und Daten ggf. konvertiert werden können.

Außerdem sind die erfragten Prüfmerkmale in Dateien in nicht unerheblichem Umfang nur lückenhaft vorhanden. So sind einzelne Prüfmerkmale wie z. B. Geschlechtszugehörigkeit, Nationalität oder Geburtsstaat, in Dateien gleichartiger Datenbesitzer, z. B. von Universitäten, teilweise gar nicht und teilweise nur fragmentarisch erfasst gewesen. Hier bedarf es der Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit für die ergänzende Erhebung personenbezogener Daten zur Vervollständigung der Informationen über Prüfmerkmale, um einen Abgleich nicht von Anbeginn mit erheblichen Fehlerquellen zu befrachten.

#### **Zu Nr. 24**

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache.

#### **Zu Nr. 25**

Der bisherige Begriff „Dateibeschriftung“ wird durch den allgemeinen Begriff „Verfahrensverzeichnis“ ersetzt, weil die gesetzliche Regelung für nicht vorhersehbare technische Entwicklungen offen bleiben muss. Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an den Begriff des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Im Übrigen enthält die Vorschrift lediglich weitere redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Nr. 26**

Mit der neuen Befugnisnorm soll es der Polizei ermöglicht werden, einem Störer den Aufenthalt in einem konkret bezeichneten Bereich über einen längeren Zeitraum zu untersagen. Die bisherige Vorschrift des § 34 ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu eng.

Die Verfügung erfordert eine Prognoseentscheidung, nach der Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat verüben oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Bloße Vermutungen reichen nicht aus, um eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Adressaten eines Aufenthaltsverbotes können Angehörige rechtsextremer Gruppierungen oder Hooligans sein, die gruppenweise anreisen, um in den Innenstädten zu randalieren.

Im Übrigen kann in einer Vielzahl von weiteren Fällen aufgrund der hinreichenden Tatsachenfeststellungen und der Prognoseentscheidung ein erweiterter Platzverweis ausgesprochen werden, wenn bei einem Angetroffenen besondere Umstände festzustellen sind, wie beispielsweise besonders gewalttätiges Auftreten, Mitführen von verbotenen Gegenständen, Waffen oder Werkzeugen, beziehungsweise erneutes polizeiliches In-Erscheinung-Treten. Ein Aufenthaltsverbot darf aber für den Bereich nicht angewandt werden, in dem die angetroffene Person ihre Wohnung hat oder in dem sie andere berechnete Interessen wahrnimmt (beispielsweise gerichtliche Ladungen).

Gegenüber der Möglichkeit der Ingewahrsamnahme ist der erweiterte Platzverweis ein geringerer Rechtseingriff und trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Eine Anwendung dieser Regelung gegenüber potenziellen Versammlungsteilnehmern ist wegen der insoweit einschlägigen Vorschriften des Versammlungsgesetzes ausgeschlossen.